



## Infobrief

### „Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG“

Die Finanzverwaltung hat nun folgende offene Rechtsfragen zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags (im Volksmund auch Ansparabschreibung genannt) geklärt:

#### **Nutzung eines Wirtschaftsgutes in zwei Betrieben**

Zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags (IAB) muss das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres, in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden (§ 7g Abs. 1 Nr. 2b EStG). Grundsätzlich gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraums entnommen, veräußert, vermietet oder verpachtet, in einen anderen Betrieb, eine ausländische Betriebsstätte oder in das Umlaufvermögen überführt wird. Laut BMF-Schreiben vom 20.11.2013 gilt diese Verbleibensvoraussetzung bei einer wegen sachlicher und personeller Verflechtung bestehenden Betriebsaufspaltung als erfüllt.

Zusätzlich hat der BFH mit Urteil vom 19.03.2014 entschieden, dass die Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut in zwei verschiedenen Betrieben einsetzt. Jedoch müssen in diesem Fall, zur Klärung der Frage ob die Größenmerkmale am Ende des Wirtschaftsjahres der Inanspruchnahme überschritten sind - anders als bei der Betriebsaufspaltung -, beide Betriebe zusammengerechnet werden.

Folgende Größenmerkmale dürfen nach § 7g Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht überschritten werden:

- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG: Betriebsvermögen in Höhe von EUR 235.000,00
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Gewinn in Höhe von EUR 100.000,00
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft: Wirtschaftswert in Höhe von EUR 125.000,00



## **Nachweis der Investitionsabsicht bei neu gegründeten Betrieben**

Bis zum Ende des Jahres 2015 war die genaue Bezeichnung der geplanten Investition ein Muss. Das Finanzamt erwartete bei der Gewinnermittlung bis 2015 bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG, dass der Steuerpflichtige die geplanten Investitionen genau bezeichnet. Nur so konnte das Finanzamt Jahre später überprüfen, ob die Investition wie geplant durchgeführt wurde.

Die Anfang des Jahres in Kraft getretene Novellierung des § 7g EStG erleichtert die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen erheblich. Durch den Wegfall der Wirtschaftsgutbezogenheit der Abzugsbeträge können kleine und mittlere Betriebe flexibler in bewegliches Betriebsvermögen investieren. Dadurch wird die Wettbewerbssituation der Unternehmen verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Außerdem müssen Sie nun die Summe aller Abzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermitteln.

## **Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags im Folgejahr**

Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (§ 7g Abs. 1 Nr. 2a EStG). Gemäß § 7g Abs. 1 Satz 4 EStG darf die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren insgesamt abgezogen und nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden, je Betrieb EUR 200.000,00 nicht übersteigen.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 12.11.2014 entschieden, dass ein IAB in den Folgejahren aufgestockt werden kann, wenn der o. g. Höchstbetrag nicht ausgeschöpft ist.



## **Verzinsung des Investitionsabzugsbetrags**

Im § 7g Abs. 3 EStG ist geregelt, dass der IAB rückgängig gemacht werden muss, wenn dieser nicht innerhalb der Investitionsfrist von drei Jahren nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechnet wurde. Gemäß § 7g Abs. 3 Satz 4 ist für solche Fälle der § 233a Abs. 2a AO nicht anzuwenden. Demnach beginnt die Verzinsung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, also der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Diese Regelung ist jedoch erst für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die für nach dem 31.12.2012 endende Wirtschaftsjahre erstmals in Anspruch genommen werden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Dezember 2016 / le